

Zu Ltg.-71/W-13-1994

A n t r a g

der Abgeordneten Nowohradsky und Haufek

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978, LT-71/W-13

Mit der vorliegenden Novelle zum NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz wird in erster Linie eine Anpassung der Strafbestimmungen an die bundesgesetzliche Rechtslage (Wasserrechtsgesetznovelle 1990) vorgenommen. Zugleich werden die Bestimmungen über die Ausnahme von der Anschlußverpflichtung inhaltlich modifiziert. Der Liegenschaftseigentümer wird verpflichtet, zum Nachweis der Gesundheitstauglichkeit des benutzten Grundwassers einen Untersuchungsbefund in fünfjährigem Abstand vorzulegen.

Aus der Vorlage geht jedoch nicht hervor, daß die Befunderstellung durch eine staatlich autorisierte Untersuchungsanstalt erfolgen muß. Da jedoch nur ein Untersuchungsbefund einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt als Grundlage für eine Ausnahme von der Anschlußverpflichtung anerkannt werden soll, erscheint eine diesbezügliche Änderung erforderlich.

Die Ausnahme von der Anschlußverpflichtung besteht unter anderem, wenn die Weiterbenutzung der eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Als Nachweis wird die Vorlage eines Untersuchungsbefundes des Grundwassers verlangt. Die eigene Wasserversorgungsanlage muß aber nicht zwangsweise vom Grundwasser gespeist werden. Die Einschränkung, daß der Untersuchungsbefund die Gesundheitstauglichkeit des

benutzten "Grundwassers" erweisen müsse, erscheint daher zu eng. Vielmehr soll der Untersuchungsbefund die Gesundheitstauglichkeit des aus der eigenen Wasserversorgungsanlage benutzten Wassers nachweisen.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen über den Anschlußzwang derzeit insofern unklar, als nicht eindeutig hervorgeht, in welchen Bereichen die Anschlußverpflichtung an die öffentliche Wasserleitung besteht. Insbesondere ist unklar, inwieweit der Einsatz von Nutzwasser zulässig ist. Den Intentionen des Landtages entsprechend sollte klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, daß die Anschlußverpflichtung und damit die Verwendung von kostbarem Trinkwasser nur dort geboten ist, wo ein unmittelbarer Kontakt mit Personen zu erwarten ist. Keine Anschlußverpflichtung soll jedoch für andere Bereiche wie z.B. Gartengießen, Autowaschen etc. bestehen. Auch für betriebliche Nutzung von Wasser innerhalb von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, das keine Trinkwasserqualität aufweisen muß, soll der Einsatz von Nutzwasser ermöglicht werden. Durch die neugefaßten Strafbestimmungen soll auch sichergestellt sein, daß keinesfalls eine Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserleitung und allfälligen privaten Wasserleitungen hergestellt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

"Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I erhalten die Ziffern 1 bis 11 die Bezeichnung 3 bis 13. Z.1 und Z.2 (neu) lauten:

"1. Im § 1 Abs.1 wird die Wortfolge ", Betrieben und sonstigen Anlagen" ersetzt durch die Wortfolge: "mit Aufenthaltsräumen".

2. Im § 2 Abs.1 Z.5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.6 angefügt:

"6. Gebäude mit Aufenthaltsräumen, für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann." "

2. In Z.4 (neu) wird im § 2 Abs.3 vor dem Wort "Untersuchungsanstalt die Wortfolge: "staatlich autorisierten" eingefügt und die Wortfolge "benutzten Grundwassers" ersetzt durch die Wortfolge: "Wassers der eigenen Wasserversorgungsanlage". "